

GR_GERICHTE R 2021 118 vom 14. März 2023

GR Gerichte, 2023-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_R_2021_118

FR: GR_GERICHTE R 2021 118 du 14 mars 2023

IT: GR_GERICHTE R 2021 118 del 14 marzo 2023

Regeste

Strassenbau (Projektgenehmigung; Kapellakehren Malix) | Strassen-, Wasserbau

Erwägungen

E. 10

Mit Schreiben vom 11. Mai 2022 teilte die Beschwerdegegnerin dem Verwaltungsgericht mit, ihre Bemühungen, mit den Grundeigentümern im streitbefangenen Gebiet eine aussergerichtliche Lösung zu erzielen, seien definitiv gescheitert. Das Verfahren R 21 118 sei daher fortzuführen. Sie verzichte indessen auf eine inhaltliche Stellungnahme zur verwaltungsgerichtlichen Beschwerde vom 17. Dezember 2021 und ebenso auf die Stellung von Anträgen zur Sache selbst.

E. 11

In der Replik vom 14. Juni 2022 hielten die Beschwerdeführer unverändert an ihren Rechtsbegehren gemäss Beschwerde vom 17. Dezember 2021 fest. Sie vertieften und ergänzten dabei ihre Argumente nochmals einlässlich auf 14 Seiten inkl. Planausschnitt [Abb. 1] und zwei Fotos [Abb. 2 + 3]; zudem ersuchten sie um Aktenedition/Aktenbeizug sämtlicher Detailpläne für den Strassenabschnitt zwischen den Profilen 195.000 bis 250.000.

E. 12

Am 28. Juni 2022 verzichtete der Beschwerdegegner – unter Verweis auf seine früheren Anträge und Eingaben – auf die Einreichung einer Duplik. In Bezug auf das Urteil vom 21. April 2022 (R 22 7) betreffend Beschränkung der aufschiebenden Wirkung wurde vermerkt: Für den Strassenabschnitt zwischen den Profilen 195.000 und 250.000 seien noch keine finalisierten Ausführungspläne (vgl. Editionsbegehren der - 17 - Beschwerdeführer) angefertigt worden. Das für die vorliegende Streitsache relevante Querprofil 220.000 sei dem Gericht jedoch bereits mit der Vernehmlassung vom 8. Februar 2022, Prot. Nr. 98/2022, eingereicht worden.

E. 13

Mit freiwilliger Stellungnahme vom 8. Juli 2022 hielten die Beschwerdeführer erneut unverändert an ihren bisherigen Begehren und Argumenten fest.

E. 14

Am 2. August 2022 reichte der Beschwerdegegner aufforderungsgemäss folgende Ausführungspläne beim Gericht ein: Baulos 1: Situation 1:500, Stat. 0.000 – 210.000, Querprofile 1:100, Stat. 0.000 – 210.000; Kommentar: Ausführungsprojekt bis Stat. 195.000 gültig und von Stat. 195.000 bis Stat. 210.000 noch nicht abschliessend projektiert.

Baulos 2: Situation 1:500, Stat. 210.000 – 600.000, Situation 1:500, Stat. 600.000 – 1140.000, Querprofile 1:100, Stat. 210.000 – 1140.000; Kommentar: Ausführungsprojekt ab Stat. 250.000 bis Stat. 1140.000 gültig und von Stat. 210.000 bis Stat. 250.000 noch nicht abschliessend projektiert. Unter Bezugnahme auf das Urteil vom 21. April 2022 (R 22 7) wurde noch ergänzt: Der Stall, der Zugang zur Liegenschaft der Beschwerdeführer und die von den Beschwerdeführern erwähnte O._____ befänden sich im Strassenabschnitt Stat. 195.000 – Stat. 250.000. Aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde seien für diesen Abschnitt und insbesondere für die genannte Brücke noch keine finalen Ausführungspläne ausgearbeitet worden. Grundlage für die Querprofile in diesem Abschnitt bilde Stand heute das Auflageprojekt vom April 2020.

E. 15

Mit Eingabe vom 24. August 2022 äusserten sich die Beschwerdeführer zum Schreiben des Beschwerdegegners vom 2. August 2022 noch wie folgt: Die Begründung (keine finalen Ausführungspläne vorhanden) sei in

- 18 - zweierlei Hinsicht unglaubwürdig und nicht stichhaltig. Bereits die Dringlichkeit der Strassenkorrektur spreche gegen das Fehlen solcher Pläne. Das Vorliegen provisorischer Pläne werde implizite dadurch bestätigt, dass keine finalen Pläne vorlägen. Der Bauführer der L._____ AG habe das Vorliegen provisorischer Ausführungspläne im fraglichen Abschnitt gegenüber den Beschwerdeführern auch bestätigt. Der Beschwerdegegner sei vom Gericht deshalb noch einmal aufzufordern, sämtliche vorliegenden Ausführungspläne und insbesondere auch die provisorischen Ausführungspläne für den Strassenabschnitt zwischen den Profilen 195.000 bis 250.000 antragsgemäss zu edieren. Sollte der Beschwerdegegner diesem Editionsbegehren wiederum nicht Folge leisten, seien die entsprechenden Pläne von der L._____ AG, zu edieren.

E. 16

Am 12. September 2022 hielt der Beschwerdegegner dazu fest: Mit Schreiben vom 27. Juli 2022 seien dem Verwaltungsgericht sämtliche relevanten Ausführungspläne für das besagte Strassenprojekt zugestellt worden (nicht eingereicht u.a. Werkleitungsplan). Die Pläne seien inhaltlich identisch mit den Plänen, welche dem Bauführer der L._____ AG abgegeben worden seien. Die Pläne enthielten auch den Abschnitt zwischen den Profilen 195.000 bis 250.000 (Situation/Querprofile). Die eingereichten Pläne für diesen Projektabschnitt könnten aber nicht als finalisiert gelten, da das Verwaltungsgericht für das vorliegende Beschwerdeverfahren R 21 118 beschränkt auf diesen Abschnitt die aufschiebende Wirkung erteilt habe, weshalb heute für die Querprofile auf das Auflageprojekt vom April 2020 abzustellen sei.

E. 17

Am 16. November 2022 führte das Verwaltungsgericht (5. Kammer) einen Augenschein vor Ort durch, an welchem die Beschwerdeführer persönlich in Begleitung ihres Rechtsvertreters (RA Burtscher) teilnahmen. Der Beschwerdegegner war durch eine Mitarbeiterin des DIEM (Rechtsdienst) sowie zwei Vertreter des Tiefbauamtes (TBA/Strassenbaupolizei)

- 19 - vertreten. Seitens der Beschwerdegegnerin war die Gemeindepräsidentin, der Technische Leiter der Gemeinde und deren Rechtsvertreter (RA Fey) zugegen. Allen Anwesenden wurde dabei die Gelegenheit geboten, sich an zwei verschiedenen Standorten

zu den aufgeworfenen Streitfragen – insbesondere zur örtlichen Erschliessungssituation (Ein-/Zufahrts- /Parkierungs-/Manövrier-/allgemeinen Platz- und Raumverhältnisse) entlang der zur Verbreiterung vorgesehenen Kantonsstrasse C._____ (Abschnitt/Profile 190.000 bis 250.000 – Höhe Parzellen I._____/H._____ mit 'O._____') zu äussern. Von Seiten des Gerichts wurden dabei insgesamt 18 Farbfotos erstellt und dem Protokoll des Augenscheins (der Ortsbegehung) beigelegt. Auf die weiteren Vorbringen, Argumente und Beweismittel der Parteien sowie die Ausführungen im angefochtenen Beschluss/Entscheid vom 16./17. November 2021 wird in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.1. Nach Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) beurteilt das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerden gegen Entscheide der Regierung über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, soweit diese nicht nach kantonalem oder eidgenössischem Recht endgültig sind. Der vorliegend angefochtene Projektgenehmigungsentscheid vom 16./17. November 2021, worin die Regierung das Auflageprojekt für die Strassenkorrektur und die Lärmsanierung der C._____, Abschnitt F._____ km 5.45 bis km 6.5, gemäss Plänen Nr. 3a.5040.01 bis und mit Nr. 3a.5040.20, vom April 2020, mit spezialgesetzlichen Bewilligungen und Auflage genehmigte und zugleich die Einsprache der heutigen Beschwerdeführer teilweise guthiess (beantragtes Entschädigungsbegehren werde ans Tiefbauamt, Sektion

- 20 - Landerwerb, zur Bearbeitung überwiesen), ist weder nach kantonalem noch eidgenössischem Recht endgültig, weshalb er ein taugliches Anfechtungsobjekt für ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht darstellt. Als Adressaten des angefochtenen Entscheids sind die Beschwerdeführer – als Miteigentümer der Parzelle H._____ mit bestehender Zu-/Einfahrt in die westlich oberhalb gelegene Kantonsstrasse – durch die genehmigte Strassenkorrektur mit Verbreiterung und Sanierung der Strassenfahrbahn samt Geländeaufschüttung im obersten Bereich der bestehenden, östlich weiter talwärts verlaufenden Hauszufahrt der Beschwerdeführer direkt berührt und weisen ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung auf, weshalb sie wegen ihrer räumlichen Nähe und Betroffenheit zur Beschwerdeerhebung nach Art. 50 Abs. 1 VRG legitimiert sind. Auf die zudem frist- und formgerecht (Art. 52 Abs. 1 i.V.m. Art. 38 Abs. 1 VRG) eingereichte Beschwerde vom 17. Dezember 2021 ist deshalb – mit Ausnahme des in E.1.3. hiernach Gesagten – grundsätzlich einzutreten. 1.2. Die Beschwerdeführer machen zunächst eine Gehörsverletzung geltend. Der Anspruch auf rechtliches Gehör nach Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, SR 101) umfasst als Mitwirkungsrecht all jene Befugnisse, die einer Betroffenen einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (BGE 144 II 427 E.3.1, 135 II 286 E.5.1). Daraus folgt das Recht auf Einsicht in die Akten (BGE 144 II 427 E.3.1, 132 II 485 E.3.1), sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern sowie der Anspruch auf Abnahme der rechtzeitig und formrichtig angebotenen rechtserheblichen Beweismittel (BGE 144 II 427 E.3.1, 140 I 99 E.3.4). Die Behörde hat die Vorbringen der vom Entscheid in ihrer Rechtsstellung Betroffenen tatsächlich zu hören, zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (BGE 146 II 335 E.5.1, 136 I 229 E.5.2; Urteil des Verwaltungsgerichts S 22 112 vom 20. Dezember 2022

- 21 - E.4.1). Weiter folgt aus Art. 29 Abs. 2 BV die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist nicht erforderlich, dass sie sich mit allen

Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinn müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 146 II 335 E.5.1, 143 III 65 E.5.2, 141 III 28 E.3.2.4, 138 IV 81 E.2.2, 136 I 229 E.5.2, 134 I 83 E.4.1; vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_336/2022 vom 29. November 2022 E.4.1, 2C_942/2021 vom 2. März 2022 E.4.1; sowie Urteile des Verwaltungsgericht R 21 47 vom 13. September 2022 E.3.1, S 21 89 vom 7. September 2022 E.4.1, A 21 11 vom 25. Januar 2022 E.3, U 21 89 vom 8. Februar 2022 E.3.1).

Vorliegend rügen die Beschwerdeführer, es seien die massgeblichen Ausführungspläne (vgl. im Sachverhalt Ziff. 12-16) noch nicht vollständig eingereicht worden. Es fehlten die definitiven Realisationspläne für den sie betreffenden Streckenabschnitt bei ihrer Grundstückzufahrt in die westlich oberhalb/bergseitig gelegene Kantonsstrasse. Diese Feststellung der Beschwerdeführer ist zutreffend; dies ist jedoch nur deshalb der Fall, weil das Verwaltungsgericht für das vorliegende Beschwerdeverfahren R 21 118 beschränkt auf diesen Abschnitt – nota bene auf Antrag der Beschwerdeführer – die aufschiebende Wirkung erteilt hat (vgl. im Sachverhalt Ziff. 8). Dem Beschwerdeführer war es deshalb bis dato verwehrt, die betreffenden Pläne zu finalisieren. Deswegen ist heute für die begleitenden Querprofile 1:100 Stat. 195.000 bis 250.000 im betreffenden Streckenabschnitt auf das Auflageprojekt vom April 2020 abzustellen (siehe Sachverhalt Ziff. 14; Akten des Beschwerdegegners [Bg-act.] Mappe 1 Beilage 9 [Charakteristische Querprofile 1:100]; Beilage

- 22 - 3 [Übersicht 1:10'000]; Beilage 4 [Situation 1:500 Stat. 0.000 bis 550.000]). Diese Anordnung stellt keinen Nachteil für die Beschwerdeführer dar, müssten sich doch die finalisierten Pläne, falls sie denn vorliegen, eng an das Auflageprojekt vom April 2020 halten, worauf der Beschwerdegegner zu behaften ist (vgl. Beilagen [mit Datum März 2022] zum Schreiben vom 2. August 2022 des Beschwerdegegners; Beilage 1 [Ausführungsprojekt Los 1 Situation 1:500 Stat. 0.000-210.000]; Beilage 01 [Los 2 Situation 1:500 Stat. 210.000-600.000]; Beilage 5 [Querprofile 1:100 Stat. 0.000- 210.000] und Beilage 08 [Querprofile 1:100 Stat. 210.000-1140.000]; laut Begleitschreiben mit Vermerk: Baulos 1 und Baulos 2: Stat. 195.000 bis Stat. 210.000 und Stat. 210.000 bis 250.000 noch nicht abschliessend projektiert]). Es ist diesbezüglich daher weiterhin auf das Auflageprojekt vom April 2020 abzustellen (vgl. Akten der Beschwerdeführer [Bf-act.] 23). Die Rüge der Gehörsverletzung erweist sich demzufolge als unbegründet. 1.3. Nicht eingetreten werden kann auf die Beschwerde aber insofern, als die Beschwerdeführer beantragten, der angefochtene Projektgenehmigungsbeschluss der Regierung (Protokoll Nr. 971/2021) sei gänzlich aufzuheben und zur Überarbeitung und Neubeurteilung an den Beschwerdegegner zurückzuweisen (Rechtsbegehren Ziff. 1). Inhaltlich ist das Projekt einzig auf dem Streckenabschnitt zwischen den Profilen 195.000 bis 250.000 angefochten. Auch die aufschiebende Wirkung der Beschwerde (Begehren Ziff. 2) beschränkt sich auf diesen Strassenabschnitt. Der Antrag auf gänzliche Aufhebung des angefochtenen Entscheids ist deshalb zu weit gefasst und es würde den Beschwerdeführern dafür auch die Beschwerdelegitimation fehlen. Auf eine Kostenfolge für das daraus resultierende, teilweise Nichteintreten auf die Beschwerde wird indessen verzichtet. 1.4. Im Weiteren rügen die Beschwerdeführer eine mangelhafte Erhebung des Sachverhalts. Laut Art. 11

VRG gilt für die Ermittlung des Sachverhalts im Verwaltungsverfahren der Untersuchungsgrundsatz der Behörden und die

- 23 - Mitwirkungspflicht der Verfügungs- oder Entscheidungsadressaten. Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln (so Art. 11 Abs. 1 VRG). Die am Verfahren Beteiligten sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken (Abs. 2). Die Behörde erhebt die notwendigen Beweise, wobei sie an Begehren zur Ermittlung des Sachverhalts nicht gebunden ist (Abs. 3). In Art. 12 VRG werden die zulässigen Beweismittel genannt. Als Beweismittel dienen der Behörde neben dem Wissen ihrer Mitglieder insbesondere (Abs. 1) amtliche Akten (lit. a); Urkunden (lit. b), Amtsberichte (lit. c), Befragung und Mitteilungen von Beteiligten und Auskunftspersonen (lit. d); Augenscheine (lit. e) und Sachverständigengutachten (lit. f). Konkret machten die Beschwerdeführer dazu geltend, der "Umschlagsplatz" liege nicht, wie im angefochtenen Entscheid festgehalten, westlich zwischen dem zurückzubauenden Stall Assek.-Nr. 1-12-A und der Kantonsstrasse, sondern südlich des Stalls zwischen dem Fussweg und der Stallbaute. Dies trifft zu; die Feststellung hat hier aber keine rechtlichen Auswirkungen bzw. Konsequenzen, weil es für die Beurteilung des tatsächlichen Zustands der Zufahrt für Personenwagen oder Lastwagen nicht massgebend ist, wo genau im Bereich des abzubrechenden Stalls sich der angeführte Umschlagsplatz befindet. Die Darstellung der Beschwerdeführer ist allerdings zutreffend, dass es vorliegend einzig um die Zufahrt südlich des Stalls Assek.-Nr. 1-12-A zwischen dem Fussweg und dem Stall geht (vgl. dazu Gerichtsfotos Nrn. 8 und 9 am Standort II). Die Bewilligung aus dem Jahre 1998 für die landwirtschaftliche Zufahrt der Parzelle M._____ der EG J._____ befindet sich nördlich vom Stall und hat hier keine weitere Bedeutung (vgl. Gerichtsfoto Nr. 5 am Standort I). Massgebend ist, dass sich der Umschlagsplatz teilweise auf Parzelle H._____ und teilweise auf Parzelle I._____ entlang des Verlaufs des Fusswegs unterhalb des zu sanierenden Teilstücks Stat. 195.000 bis 250.000 der Kantonsstrasse C._____ befindet. Der Einwand der ungenügenden Sachverhaltsermittlung erweist sich damit als haltlos und

- 24 - irrelevant. Soweit die Beschwerdeführer zudem der Ansicht sind, die Behauptung des Beschwerdegegners sei tatsachenwidrig, wonach ihre Parzelle H._____ gar nicht rechtsgenügend erschlossen sei, ist dem entgegenzuhalten, dass es sich dabei nicht um eine Tatfrage, sondern eine Rechtsfrage handelt (vgl. Art. 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [RPG; SR 700]). Im Übrigen hält Art. 54 Abs. 1 des Strassengesetzes des Kantons Graubünden (StrG; BR 807.100) fest, dass das Departement (Beschwerdegegner) Anschlüsse an die Kantonsstrasse beschränken oder aufheben kann. Dies ist namentlich bei Gefährdung der Verkehrssicherheit der Fall und immer von hohem öffentlichem Interesse. 1.5. Laut den Beschwerdeführern ist weiter falsch, dass im Bereich des Fusswegs gar keine regelmässige Querungsnachfrage bestehe. Es gebe nämlich Personen, die den öffentlichen Fussweg nutzten und andererseits müssten sie selbst mehrmals täglich die Kantonsstrasse überqueren, um zu ihrem Fahrzeug zu gelangen. Auch um die bergseitige Postautohaltestelle zu erreichen, müssten sie die Strasse traversieren. Aus diesen Gründen sei ein detailliertes Verkehrsgutachten zur Zumutbarkeit samt Gefahrensituation einzuholen. Das Gericht ist diesbezüglich der Meinung, dass es sich hierbei um eine Frage der Beweiserhebung nach Art. 11 Abs. 3 VRG handelt. Danach erhebt die Behörde die notwendigen Beweise, wobei sie allerdings an die Begehren der Parteien zur Ermittlung des Sachverhalts nicht gebunden ist. Eine erweiterte Beweiserhebung erweist sich vorliegend aber als nicht notwendig, da die Argumentation des Beschwerdegegners in seiner

Vernehmlassung vom 8. Februar 2022 (S. 11 f., Ziff. 1.2.3.) zutreffend und schlüssig ist. Dort wird schon überzeugend ausgeführt, dass die beantragte Zufahrt auf jeden Fall in rechtlicher Hinsicht nicht hinreichend ist, was klarmacht, dass sich eine zusätzliche Beweiserhebung (Einholung Verkehrsexpertise) erübrigt. Dieser Beurteilung vermag sich das Gericht nach der Durchführung des Augenscheins am 16. November 2022

- 25 - gestützt auf Art. 12 Abs. 1 lit. e VRG (vgl. Gerichtsprotokoll) umso mehr anzuschliessen, als bei der betreffenden Ortsbegehung auch zwei Fachleute in Verkehrsfragen (TBA/Strassenbaupolizei) anwesend waren und diese sich (zusammen mit einer Vertreterin des DIEM) zu allen noch offenen Fragen der Beschwerdeführer äusserten, womit – soweit noch erforderlich – Klarheit über den massgeblichen Sachverhalt erlangt werden konnte (vgl. auch Bf-act. 22 [Fotodokumentation/Bildstrecke Nrn. 1-29]). 2.1. In materieller Hinsicht ist aus Sicht des Gerichts vorweg festzuhalten, dass sich die Bedingungen für die Erschliessung – entgegen der Sachdarstellung der Beschwerdeführer – nicht wesentlich verschlechtern. Die faktisch bestehende Zufahrt bleibt, abgesehen von einer minimalen Anhebung des Gefälles um 1 %, so wie sie ist. Es ist dem Beschwerdegegner im Übrigen zuzustimmen, wenn er die Verringerung der Fahrgeschwindigkeit von 80 auf 60 km/h als geeignet für die Erhöhung der Verkehrssicherheit ansieht. Als weitere Massnahme wurde von der Kantonspolizei (KAPO) Graubünden zudem geprüft, ob die Markierung eines Fussgängerstreifens zur Querung der Kantonsstrasse sinnvoll und geboten erschiene. Mit Verweis auf die einschlägige Norm der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS 40 241) wurde dies mangels konkreten Bedürfnisses verneint. Eine entsprechende Nachfrage wäre nur dann gegeben, wenn während mindestens fünf Stunden pro Tag rund 100 Personen oder mehr die Strasse traversieren möchten. Im konkreten Fall werden diese Kennziffern – wie auch der gerichtliche Augenschein zweifellos gezeigt hat – nicht einmal ansatzweise erfüllt. Der im kommunalen GEP der Beschwerdegegnerin eingezeichnete Fussweg zur Parzelle H._____ der Beschwerdeführer vermag daran nichts zu ändern, weil es nicht der Sinn und Zweck von Strassenkorrekturen ist, bereits existierende unbewilligte Zufahrten ab der Kantonsstrasse zu optimieren.

- 26 - 2.2. Die Beschwerdeführer machen geltend, von der geplanten Strassenkorrektur sei deshalb abzusehen bzw. ein Realersatz für die heutige Zufahrt zu gewähren und berufen sich darauf, dass das Haus im N._____ seit mindestens 1835 an der heutigen Stelle stehe und seit jeher über die C._____ erschlossen gewesen sei. Sie räumen aber selbst ein, dass dieser Zustand auch nach dem Strassenprojekt hätte beibehalten werden können, wenn die Projektplaner eine strassenseitige Haltebucht an der Stelle des heutigen Stalls eingeplant hätten. Die Beschwerdeführer sagen damit jedoch indirekt selber, dass die heutige Zufahrt aus tatsächlichen Gründen nicht genügt. Wie der Planskizze des Tiefbauamtes zur Verfügung vom 5. März 1998 (Bewilligung Zufahrt für Landwirtschaft nördlich Stallbaute) entnommen werden kann, wurde die südlich vom Stall "gestrichelt" vermerkte Linienführung schon damals als "Unbefahrbarer Weg" taxiert (Bg-act. 19). 2.3. Aus rechtlicher Sicht kann die Zufahrt auf jeden Fall nicht genügen, weil sie sich auf keinen Rechtstitel stützen kann. Die Liegenschaft kann lediglich über einen in die Kantonsstrasse mündenden, im rechtskräftigen Erschliessungsplan der Beschwerdegegnerin als "Fussweg" ausgeschiedenen Weg erreicht werden. Der Anschlussbereich dieses Wegs liegt zur Hälfte auf der benachbarten Parzelle I._____, ohne dass diese gemeinsame Nutzung rechtlich sichergestellt ist. Die Benützung von Zufahrt, Umschwung und Parkplatz ist einzig prekaristisch gestattet, d.h. lediglich auf Zusehen hin. Der Beschwerdegegner hat bis anhin

keine Bewilligung gemäss Art. 52 Abs. 1 StrG erteilt, was auch für den seit 2020 auf Parzelle H._____ geführten "Allrounder-" bzw. Gärtnereibetrieb zutrifft. Eine Zufahrtsbewilligung kann laut Beschwerdegegner auch nicht in Aussicht gestellt werden. Dass die Parzelle H._____ (angeblich) seit jeher über diese Zufahrt und über die C._____ erschlossen worden ist, hilft den Beschwerdeführern nicht weiter. Es hilft ihnen auch nicht weiter, wenn sie ausführen, der Beschwerdegegner hätte noch weitere Varianten für

- 27 - Realersatz prüfen müssen, eben zum Beispiel die angesprochene Haltebucht. Vorliegend geht es somit im Kern um einen Realersatzanspruch der Beschwerdeführer für eine Zufahrt, die rechtlich gar nie bestanden hat. 2.4. Der Fussweg zur Liegenschaft der Beschwerdeführer ist aktuell im Stallbereich ca. 2 m breit und weist eine Neigung von 29 % auf. Er entspricht somit in keiner Art und Weise den Anforderungen (z.B. VSS- Norm 40050 betreffend Grundstückzufahrten), von mindestens 5 m Breite und im Anschluss-/Einmündungsbereich höchstens 5 % Gefälle. Dieser Zustand ist rechtswidrig und schafft mangels eines Vertrauenstatbestands keinen Rechtsanspruch auf Bewilligung. Der Beschwerdegegner stellte somit auch deswegen zu Recht auf das Auflageprojekt von April 2020 ab. 2.5. Der vorliegend mit der Strassenprojektgenehmigung verbundene Eingriff in die Eigentumsrechte der Beschwerdeführer (Art. 26 BV) ist zudem vertretbar, weil er auf einer gesetzlichen Grundlage beruht (Art. 54 StrG), im öffentlichen Interesse (Reduktion des Unfall-/Gefahrenrisikos durch verbesserte Seh-/Sichtverhältnisse auf und entlang der Strassenfahrbahn infolge Abbruch/Entfernung Stallbaute samt Optimierung der Kurvengeometrie) liegt und verhältnismässig ist. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt, dass eine Massnahme für das Erreichen des im öffentlichen oder privaten Interesse liegenden Ziels geeignet und erforderlich ist und sich für die Betroffenen in Anbetracht der Schwere der Grundrechtseinschränkung als zumutbar erweist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_187/2022 vom 28. Februar 2023 E.5.3 mit Verweis auf BGE 148 II 392 E.8.2.1). Es muss mit anderen Worten eine vernünftige Zweck-Mittel-Relation bestehen (BGE 147 450 E.3.2.3, 140 I 2 E.9.2.2; HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 514). Wie eine Gesamtwürdigung der eingereichten Projektgenehmigungspläne ergibt, stehen die privaten Interessen der Beschwerdeführer am Erhalt und an einem allfälligen

- 28 - Ausbau ihrer (unbewilligten) Hauszufahrt in keinem Verhältnis zu den entgegenstehenden öffentlichen Interessen nach erhöhter Verkehrssicherheit auf der ganzjährig (mit Spitzenfrequenzen im Winter an Wochenenden) sehr stark befahrenen C._____, welche kantonsintern eine wichtige und zuverlässige Strassenverbindungsachse zwischen Nord- und Südbünden darstellt. Das öffentliche Interesse an der Strassenkorrektur überwiegt das private Interesse daher bei weitem. 3.1. Der angefochtene Projektgenehmigungsentscheid vom 16./17. November 2021 erweist sich somit als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde vom 17. Dezember 2021 führt, soweit darauf eingetreten werden kann (E.1.3.). 3.2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 VRG den Beschwerdeführern unter solidarischer Haftung aufzuerlegen. Das Gericht erachtet vorliegend eine (reduzierte) Staatsgebühr von CHF 3'000.-- für angemessen und hinreichend. 3.3. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen, weil der Beschwerdegegner (Kanton) wie auch die anwaltlich vertretene Beschwerdegegnerin (Gemeinde) lediglich im Rahmen ihres amtlichen Wirkungskreises obsiegt haben (Art. 78 Abs. 2 VRG). III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.